

Auszug B-Plan
 JG 7A, 6. Änderung

Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (BGBl. I S. 187) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

1.1 Gewerbegebiet (GE)

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Gewerbegebiete festgesetzten Baugebiete (GE 1 bis GE 5) dienen gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Auf den Flächen, die als Gewerbegebiete festgesetzt sind, sind alle Nutzungen nach § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO zulässig.

Darüber hinaus sind alle ausnahmsweisen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 zulässig.

Nicht zulässig sind ausnahmsweise Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2, da sie mit dem städtebaulichen Charakter des Planungsgebietes nicht kompatibel sind.

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Gewerbegebiet festgesetzten Baugebiete werden, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO folgende Grenzwerte für den flächenbezogenen Schalleistungspegel festgesetzt:

	GE 1	GE 2	GE 3	GE 4	GE 5
L _w in dB (A)/m ² Tag	65	65	65	60	60
L _w in dB (A)/m ² Nacht	50	63	56	45	45

1.2 Industriegebiet (GI)

In den im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Industriegebiete festgesetzten Baugebieten sind die Nutzungen nach § 9 Abs. 2 BauNVO (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. § 1 Abs. 4 BauNVO) mit folgenden Ausnahmen und Einschränkungen zulässig:

Gemäß § 9 Nr. 23a BauGB ist der Einsatz von Brennstoffen, die keine Biobrennstoffe i.S.v. § 2 Abs. 6 der Großfeuerungsanlagen Verordnung in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474) sind, insoweit ausgeschlossen, als dies mehr als 50 % der in der jeweiligen Anlage nach 4. BImSchV eingesetzten Brennstoffe betrifft. Der Prozentsatz der eingesetzten Brennstoffe berechnet sich dabei auf der Grundlage des Brennwertes.

Der Einsatz von Abfällen im Sinne des Europäischen Abfallkataloges EAV als Brennstoff ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind

Biobrennstoffe i.S.v. § 2 Abs. 6 der 13. Bundesimmissionsschutzverordnung, soweit diese mehr als 50 % der in der jeweiligen Anlage eingesetzten Brennstoffe betrifft. Der Prozentsatz der eingesetzten Brennstoffe berechnet sich dabei auf der Grundlage des Brennwertes.

die Nachnutzung von Industrieabfällen aus der eigenen Produktion vor Ort zur Energiegewinnung, wenn sie den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Bei der Errichtung von Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen 13. BImSchV ist eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vorzusehen.

Der Bau von Anlagen zur industriellen Tierproduktion sind in den festgesetzten Industriegebieten gemäß § 15 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

In den im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Industriegebiete festgesetzten Baugebieten sind alle ausnahmsweisen Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässig. Nicht zulässig sind ausnahmsweise Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Industriegebiet festgesetzten Baugebiete werden, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO folgende Grenzwerte für den flächenbezogenen Schalleistungspegel festgesetzt:

	GI 1	GI 2	GI 3	GI 4	GI 5	GI 6a	GI 6b
L _w in dB (A)/m ² Tag	65	65	65	60	65	65	65
L _w in dB (A)/m ² Nacht	50	63	56	45	58	50	62

Auszug B-Plan

J67A, 6. Änderung

Begründung

Erzeugung von Elektroenergie

In Umsetzung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde gemäß § 5 Abs. 1 BauGB wird in der 6. Änderung des B-Plans in Übereinstimmung mit § 1, Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass die großindustrielle Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen ohne hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments auf allen GI-Flächen nicht zulässig ist.

Im Grundsatz wird der Nutzungsausschluss durch die massiven Gefährdungen für Mensch und Umwelt begründet, die der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Elektroenergie aus fossilen Brennstoffen in Kombination mit den bestehenden Vorbelastungen mit sich bringt. Er bewirkt immense gesundheitliche Schäden, schädigt Wasser und Boden sowie Flora und Fauna und bürdet der Gesellschaft hohe Kosten bei der Bewältigung der Folgewirkungen auf.

Insbesondere wird auf die Ergebnisse neuerer Untersuchungen hingewiesen, dass die oben genannten Schädigungen und Gefährdungen noch in erheblicher Entfernung vom Standort des Emittenten auftreten. Dadurch werden die herkömmlichen Festsetzungen von Radian zur Messung von Emissionen (Ausstoß von Schadstoffen) bzw. Immissionen (Einwirkung auf die Schutzgüter), die für die Zulassung von Nutzungen im Bauleitplanverfahren bislang angewandt worden, weit überschritten.

Im Einzelnen betrifft dies:

- die Gesundheitsgefährdung von Menschen durch Kraftwerksemissionen von Feinstaub, Stickoxiden, Schwefeldioxid und giftigen Metallen (insbesondere Quecksilber), die nachweislich das Risiko von Atemwegserkrankungen, Lungenkrebs und Herzinfarkten erhöhen;⁹
- den weiteren Anstieg der klimaschädlichen CO₂-Konzentration in der Atmosphäre durch die CO₂ Emissionen bei der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen, die bei einem Kraftwerksneubau unvermeidlich sind und zu einer weiteren Klimaerwärmung führen.¹⁰

Müllverbrennungsanlagen und industrielle Tierproduktion

Die Nutzungsausschlüsse von großmaßstäblichen industriellen Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung bzw. Abfallverwertung sowie von Anlagen zur industriellen Tierproduktion begründen sich, wie der Ausschluss großindustrieller Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen ohne hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung, mit den in der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Arneburg formulierten kommunalen Zielen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes sowie der bereits bestehenden Vorbelastung der Schutzgüter Mensch und Natur durch die Bestandsbetriebe, hier insbesondere die Zellstofffabrik (z.B. Holzstäube). Mit den Festsetzungen verfolgt der Planungsverband das Ziel einer Vermeidung einer Kumulation von Belastungen für die Schutzgüter Mensch und Natur.

Die besondere Schutzwürdigkeit ergibt sich aus dem Wert und der Empfindlichkeit der zum IGPA gehörenden sowie östlich anschließenden Elbauen als Natura 2000 Gebiete „11 – Elbaue Jerichow“ (SPA0011LSA) nach der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie sowie „12 – Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (FFH0012LSA) nach der FFH-Richtlinie.

⁹ Siehe: Health and Environment Alliance (HEAL): Was Kohlestrom wirklich kostet, Gesundheitsfolgen und externe Kosten durch Schadstoffemissionen, April 2013; 110(18); Philipp Preiss, Joachim Roos, Prof. Rainer Friedrich: Assessment of Health Impacts of Coal Fired Power Stations in Germany by Applying EcoSenseWeb; Universität Stuttgart, Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung, 03.04.2013.

¹⁰ Siehe: Steven J Davis & Robert H Socolow: Commitment accounting of CO₂ emissions, in: Environmental Research Letters, 27.8.2014; Roda Verheyen, Die Bedeutung des Klimaschutzes bei der Genehmigung von Kohlekraftwerken und bei der Zulassung des Kohleabbaus, ZUR 2010, 403.

Gegen großmaßstäbliche industrielle Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung bzw. Abfallverwertung sprechen vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen im IGPA aus städtebaulicher Sicht

- die aus heutiger Sicht unkalkulierbaren Risiken von Schadstoff- bzw. Geruchsimmissionen für die umliegenden Siedlungsbereiche,
- die unzureichende inner- und überörtliche Verkehrserschließung für Massentransporte von Siedlungsmüll,
- der Imageschaden für den Wirtschaftsstandort und das lokale Wirtschaftsmarketing (insbesondere in Bezug auf den Tourismus und die kleinteiligen agrarischen sowie handwerklichen Erzeuger),
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Baumassen und Bauhöhen der Anlagen.

Gegen die Ansiedlung von Anlagen zur industriellen Tierproduktion sprechen aus städtebaulicher Sicht neben den oben genannten Sachverhalten, insbesondere den Geruchsimmissionen für die umliegenden Siedlungsbereiche sowie dem Imageschaden für eine Region, die sich als Standort des Natur- und Landschaftstourismus, der qualitativen und umweltbewussten Landwirtschaft vermarktet, vor allem die Belastungen durch die Abfallentsorgung für Natur und Schutzgüter. Der Ausschluss industrieller Tierproduktion gilt auch für Aquakulturen.

Die textlichen Festsetzungen lauten wie folgt:

In den im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Industriegebiete festgesetzten Baugebieten sind die Nutzungen nach § 9 Abs. 2 BauNVO (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. § 1 Abs. 4 BauNVO) mit folgenden Ausnahmen zulässig:

Gemäß § 9 Nr. 23a BauGB ist der Einsatz von Brennstoffen, die keine Biobrennstoffe i.S.v. § 2 Abs. 6 der Großfeuerungsanlagen Verordnung in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474) sind, insoweit ausgeschlossen, als dies mehr als 50 % der in der jeweiligen Anlage nach 4. BimschV eingesetzten Brennstoffe betrifft. Der Prozentsatz der eingesetzten Brennstoffe berechnet sich dabei auf der Grundlage des Brennwertes.

Der Einsatz von Abfällen im Sinne des Europäischen Abfallkataloges EAV als Brennstoff ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Biobrennstoffe i.S.v. § 2 Abs. 6 der 13. Bundesimmissionsschutzverordnung, soweit diese mehr als 50 % der in der jeweiligen Anlage eingesetzten Brennstoffe betreffen (der Prozentsatz der eingesetzten Brennstoffe berechnet sich dabei auf der Grundlage des Brennwertes) sowie die Nachnutzung von Industrieabfällen aus der eigenen Produktion vor Ort zur Energiegewinnung, wenn sie den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Bei der Errichtung von Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen 13. BImSchV ist eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vorzusehen.

Die Nachnutzung von Industrieabfällen aus der eigenen Produktion vor Ort zur Energiegewinnung ist, wenn sie den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen genügt, zulässig.

Der Bau von Anlagen zur industriellen Tierproduktion sind in den festgesetzten Industriegebieten gemäß § 15 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

5.1.3 Gewerbegebiete

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Gewerbegebiete festgesetzten Baugebiete (GE 1 bis GE 5) dienen gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Auf den Flächen, die als Gewerbegebiete festgesetzt sind, sind alle Nutzungen nach § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO zulässig.

Darüber hinaus sind alle ausnahmsweisen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 zulässig.